

**22.11.23****Antrag****des Freistaates Bayern**

---

**Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)**

Punkt 59 der 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen verlangen:

1. Vor dem Hintergrund der enormen Herausforderungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland und der aktuellen wirtschaftlichen Situation sind die im Wachstumschancengesetz enthaltenen Entlastungen für die Wirtschaft nach Auffassung des Bundesrates nicht ausreichend. Zur nachhaltigen Stärkung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland bedarf es dringend einer substantiellen Weiterentwicklung des Unternehmensteuerrechts. Während andere führende Industrienationen ihre Unternehmensteuerbelastung in den letzten Jahren deutlich gesenkt haben, ist diese für viele Unternehmen in Deutschland durch die Tendenz zu höheren Gewerbesteuer-Hebesätzen sogar gestiegen. Deshalb hält der Bundesrat eine generelle Senkung der Unternehmensteuerbelastung auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von 25 Prozent für unbedingt erforderlich und unausweichlich. Dieser Zielwert könnte z. B. ohne große systematische Eingriffe in das bestehende Unternehmensteuersystem bei Personenunternehmen durch eine Absenkung des Thesaurierungsteuersatzes und bei Kapitalgesellschaften durch eine Teilanrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer erreicht werden. Darüber hinaus muss der Solidaritätszuschlag für alle abgeschafft werden. Zur Verbesserung der Investitionsbedingungen sollte zudem die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dauerhaft gelten und so ein Signal für einen attraktiven Investitionsstandort Deutschland gegeben werden.

2. Zusätzlich fordert der Bundesrat zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Gastronomie- und Tourismusbranche im Verhältnis zu den angrenzenden Nachbarländern eine Entfristung des bestehenden ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsleistungen. Zur Unterstützung der getränkegeprägten Gastronomie muss auch eine Ausweitung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Abgabe von Getränken erfolgen.
3. Nach Überzeugung des Bundesrates ist auch die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für den Bau und den Erwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien dringend notwendig. Dafür sollte den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, bei der Grunderwerbsteuer in Fällen des Ersterwerbs von selbst genutztem Wohnraum eine substantielle finanzielle Entlastung zu schaffen.
4. Der Bundesrat betrachtet es als unerlässlich, gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten die Rahmenbedingungen für Unternehmen und Handwerksbetriebe bestmöglich zu gestalten. Daher stellt die Vereinfachung und der Abbau bürokratischer Hürden, insbesondere auch im Steuerrecht, eine Daueraufgabe dar. Diese Maßnahmen kommen den Unternehmen und der Finanzverwaltung gleichermaßen zugute. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die Bagatellgrenzen, Schwellenbeträge und Vereinfachungsregelungen über die im beschlossenen Gesetz vorgesehenen Maßnahmen hinaus erhöht werden.
5. Die im Gesetz enthaltene Klimaschutz-Investitionsprämie stellt eine außersteuerliche Subvention dar, deren Verwaltung jedoch durch Gesetz den Finanzverwaltungen der Länder zugewiesen wird. Dies bedeutet, dass bundesweit in hunderten Finanzämtern neue Strukturen zur Abwicklung einer solchen Förderung aufgebaut werden müssen. Dem gegenüber steht eine geschätzte Fallzahl von nur 1.500 Anträgen. Dadurch entsteht ein deutliches Missverhältnis zwischen Aufwand und Nutzen, wobei in der Automatisierung und vielen Finanzämtern Kapazitäten aufgebaut werden müssten, die kaum in Anspruch genommen werden. Aus diesem Grund fordert der Bundesrat, dass die Verwaltung und Finanzierung der Klimaschutz-Investitionsprämie als Zuwendung durch den Bund erfolgen muss.

6. Der Bundesrat lehnt nicht zuletzt die Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen ab. Die bisherigen Erfahrungen mit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen haben gezeigt, dass die erhofften Erwartungen nicht erfüllt wurden und auch künftig nicht erfüllt werden. Der angestrebte substanzielle Erkenntnisgewinn blieb aus. Zudem bedeutet die neue Meldepflicht für nationale Steuergestaltungen einen enormen Aufwand für Steuerberater und andere Intermediäre, der in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen steht, Dies liegt daran, dass überwiegend Meldungen zu bereits bekannten Gestaltungen zu erwarten sind.
  
7. Der Bundesrat betrachtet besonders die Auswirkungen des Gesetzes auf das Gewerbesteueraufkommen der Kommunen mit Sorge. Die Mindereinnahmen werden für Städte und Gemeinden angesichts ihrer schwierigen Finanzlage nicht ohne Weiteres zu verkraften sein. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darzulegen, wie die Kommunen die nun vorgesehenen finanziellen Zusatzbelastungen bei gleichzeitigen krisenbedingten Ausgabensteigerungen bewältigen sollen.